



Gemeinsame elterliche Sorge: Konzept zur Konfliktlösung durch einen Kooperationsmanager

Diskussionspapier des Väteraufbruch für Kinder e.V.

Stand: 6. September 2010

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der anstehenden Reform der elterlichen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern wird die Einführung eines Kooperationsmanagers¹ vorgeschlagen, um eine mangelnde Zusammenarbeit von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern kurzfristig zu überbrücken und mittelfristig (wieder) herzustellen: Der Kooperationsmanager strukturiert und versachlicht die elterliche Kommunikation, sensibilisiert die Eltern für die Risiken ihres Streits für ihr Kind und versucht, die Positionen der Eltern in Sorgefragen unter Berücksichtigung des Kindeswohls anzugleichen. Während der Entwicklung der Eltern zu einer gemeinsamen Handlungsfähigkeit kann es erforderlich sein, ohne eine Einigung beider Eltern Sorgeentscheidungen zu treffen. In diesen Fällen führt der Kooperationsmanager als dritter Sorgeberechtigter mit seiner Stimme eine Mehrheitsentscheidung herbei.

Die Einführung eines dritten Sorgeberechtigten löst die elterliche „Doppelspitze“ auf: Im Falle ihrer Einigung entscheiden Eltern weiterhin autonom, können aber bei Uneinigkeit einzeln keine Sorgeentscheidung mehr blockieren. Gleichzeitig ist gewährleistet, dass immer mindestens ein Elternteil an einer Sorgeentscheidung beteiligt ist. Verglichen mit einfachen Beratungsgesprächen und Mediationen steigert diese Dreierkonstellation die Dynamik und die Verbindlichkeit der elterlichen Kommunikation. Verglichen mit einem Rechtsstreit, der zu einem endgültigen Teilentzug oder sogar Totalverlust der elterlichen Sorge führen kann, bietet sie eine eskalationsarme Alternative, weil sie wesentlich weniger in das Grundrecht der Eltern eingreift. Das erspart allen Beteiligten viel Stress, der vor allem im Interesse der Kinder vermieden werden muss.

1 Mit *Kooperationsmanager* wird hier eine Verfahrensfigur bezeichnet, die entweder durch eine Frau oder einen Mann besetzt werden kann. Genauso wie beim *Verfahrensbeistand* und *Verfahrenspfleger* ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen (Vgl. z.B. § 158 bzw. § 276 FamFG).

Väteraufbruch für Kinder

Bundesgeschäftsstelle:

Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 📠 0700 – 82 83 73 29 📧 info@vafk.de 🌐 www.vafk.de
Bank: Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Eisenach VR 890

Bundesvorstand:

Vorsitz: Prof. Dr. Dr. Ulrich O. Müller, Marburg; **Öffentlichkeitsarbeit:** Rainer Sonnenberger, Berlin;
Beratungsarbeit: Hartmut Haas, Hamburg; **Mitglieder- und Kreisgruppenbetreuung:** Angela Hoffmeyer, Karlsruhe

Einleitung

Durch die jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist Bewegung in die Regelung der elterlichen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern gekommen. Ledigen Vätern war es bisher nach § 1626a und § 1672 BGB nicht möglich, die gemeinsame elterliche Sorge bzw. die Alleinsorge gegen den Willen der Mutter zu erhalten.

In der Regelung des § 1626a sah der EGMR ledige Väter gegenüber verheirateten Vätern diskriminiert und in ihrem Grundrecht auf Familie verletzt². Daraufhin passte das BVerfG die beiden vorgenannten Paragraphen an das Urteil des EGMR an: Ledige Väter dürfen die gemeinsame elterliche Sorge nun einklagen, wenn zu erwarten steht, dass dies dem Kindeswohl entspricht. Sie dürfen die Alleinsorge einklagen, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten steht, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht³.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht eine sogenannte Antragslösung geschaffen, die nach Äußerungen der Bundesjustizministerin durch eine Widerspruchslösung ersetzt werden soll⁴: Wenn die Vaterschaft anerkannt ist und weitere noch zu spezifizierende Bedingungen erfüllt sind, übt der Vater die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter aus. Dagegen kann die Mutter Widerspruch einlegen.

Aktuelle Diskussion

Nach der vorgenannten EGMR-Entscheidung⁵ haben mehrere Fachautoren unter Verweis auf die langjährige Debatte über die elterliche Sorge Optionen einer Reform diskutiert⁶ und plädieren vorwiegend für eine Widerspruchslösung. Neben dieser grundsätzlichen Reformdiskussion nimmt in den Medien⁷ und unter den Interessengruppen die Diskussion um künftig Sorgekonflikte zu.

Bereits im Jahr 2008 wurden zwei Befragungen zur elterlichen Sorge veröffentlicht⁸: nach denen unverheiratete Mütter die gemeinsame elterliche Sorge vor allem deshalb nicht erklärten, weil sie „im Konfliktfall alleine entscheiden“ wollten⁹. In seiner Entscheidung sah das BVerfG unter anderen auch das mütterliche Argument der Alleinentscheidung weniger von Kindeswohlerwägungen als von persönlichen Wünschen der Mütter getragen¹⁰. Nun stellt sich umso mehr die Frage, was bei Uneinigkeit von gemeinsam sorgeberechtigten Eltern geschehen soll.

2 EGMR, Nr. 22028/04 vom 3.12.2009

3 BVerfG, 1 BvR 420/09 vom 21.7.2010, Leitsätze 2, 3

4 Interview mit Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in der Passauer Neuen Presse, 4.8.2010

5 siehe auch Georg Rixe, FamRZ 2010, Heft 2, S. 103-108, Anm. von Dieter Henrich und Jens M. Scherpe

6 Michael Coester, NJW, 2010, Heft 8, S. 482-485; Martin Löhning, FamRZ, 2010, Heft 5, S. 338-341; Siegfried Willutzki, ZKJ 2010, Heft 3, S. 86-90;

7 Stuttmann-Karikatur vom 4.8.2010, am 4.9.2010 auf: <http://www.stuttmann-karikaturen.de/archivseq.php?id=3687>

8 Bundesministerium der Justiz (BMJ), Bundestagsdrucksache (BTDrucks) 16/10047 S. 8 ff.; Ein noch unveröffentlichtes Forschungsvorhaben des BMJ weist die gleiche Tendenz auf, BVerfGE 420/09, Rndnr. 25; Väteraufbruch für Kinder, am 4.9.2010 auf <http://www.vafkbb.de/modules/wfdownloads/visit.php?cid=3&lid=32>

9 Anm.: In den Auswahlantworten des BMJ-Fragebogens für die Jugendämter war der Zusatz „im Konfliktfall“ enthalten, wurde aber in BTDrucks 16/10047 S. 16 nicht erwähnt und nicht in BVerfGE 420/09, Rndnrn. 25 und 61 berücksichtigt.

10 BVerfGE 420/09, Rndnr. 61

Noch am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG wies die Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes (DJB), Jutta Wagner, auf das mögliche Konfliktpotential hin¹¹. Durch die neue Rechtslage käme es im Falle uneiniger Eltern vermehrt zu gerichtlichen Einzelfallentscheidungen, die Gerichtsverfahren um die Alleinsorge nach sich zögen. Auch der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) befürchtet, dass es bei Klagen väterlicherseits zu strittigen familienrechtlichen Verfahren kommen wird¹² und warnt im Falle einer Widerspruchslösung vor einem „Prozessaufakt im Kindbett“¹³. Beide Verbände sprechen sich für eine Antragslösung mit zusätzlichen Bedingungen aus¹⁴, unter denen ledige Väter die gemeinsame elterliche Sorge einklagen können.

Die Befürworter einer Widerspruchslösung sehen in der aktuell gültigen Antragslösung erhebliches Konfliktpotential. Der Väteraufbruch für Kinder (VAfK) hält diese Regelung für absurd: „Ein Vater müsste in einem Rechtsstreit *gegen* die Mutter des gemeinsamen Kindes nachweisen, dass er mit ebenderselben harmonisch kooperieren kann.“¹⁵ Der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) wirft u.a. die Frage auf, welche Konfliktlösungen das Gesetz künftig vorsehen wird¹⁶. Viele Trennungsväter, die ursprünglich sorgeberechtigt waren und inzwischen entweder faktisch oder rechtlich von der Ausübung ihrer elterlichen Sorge ausgeschlossen sind, bemängeln unzureichende Angebote zur Lösung von Sorgekonflikten¹⁷.

Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes wurde im Jahr 2008 von den deutschen Amtsgerichten in über 40.000 Familiensachen das Sorgerecht entzogen bzw. übertragen¹⁸. Im gleichen Zeitraum beantragten die Jugendämter für knapp 15.000 Kinder eine Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB¹⁹. Unter der vorsichtigen Annahme, dass jede Familiensache nur ein Kind betrifft, ergibt sich aus der Differenz der beiden Zahlen, dass jährlich mindestens 25.000 Kinder von einem Sorgerechtsstreit ihrer Eltern betroffen sind.

Angesichts dieser hohen Zahl ist es auch unabhängig von der Reform der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern geboten, Sorgekonflikte möglichst eskalationsarm zu lösen und möglichst jedem Kind seine beiden Eltern auch nach einer Trennung zu erhalten.

Sorgeberechtigte Eltern als Doppelspitze

In der Diskussion um Sorgekonflikte bleibt meist unberücksichtigt, dass gemeinsam sorgeberechtigte Eltern unabhängig von ihrer Eigenschaft als Eltern ein problematisches Entscheidungsgremium sind: Sie bilden eine Doppelspitze, deren Handlungsfähigkeit nur bei Einigkeit gegeben ist und von jedem Elternteil einzeln blockiert werden kann. Solche Konstellationen sind keinesfalls eltern-typisch, sondern treten u.a. auch in Politik und Wirtschaft auf, wie z.B. bei Gerhard Schröder/Oskar

11 Interview im Deutschlandradio Kultur vom 3.8.2010, am 4.9.2010 auf:
<http://www.dradio.de/aod/?station=3&broadcast=348687&datum=20100803&playtime=1280837330&fileid=22af1325&sendung=348687&beitrag=1239854&>

12 Pressemitteilung (PM) des VAMV vom 4.8.2010

13 PM des VAMV vom 28.7.2010

14 siehe auch PM des DJB vom 4.8.2010

15 PM des VAfK vom 3.8.2010

16 PMs des ISUV vom 25.7 und 3.8.2010

17 Anm.: u.a. Diskussion auf bundesweitem Aktiven-Treffen des VAfK in Fulda, 27.2.2010

18 Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, 2008, Artikel-Nr.: 2100220077004, Tab. 2.8

19 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, 2008, Artikel-Nr.: 5225202087004, korrigiert am 20.1.2010, Tab. 3

Lafontaine bzw. Gerhard Cromme/Ekkehard Schulz²⁰. Häufig entwickeln sich daraus Einzelspitzen, es sind aber auch Dreierspitzen möglich, wie z.B. zwischen den Politikern Helmut Schmidt, Willy Brandt und Herbert Wehner.

Können sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern auch mit Hilfe von Beratungen nicht einigen, so sieht das Familienrecht derzeit nur eine Umwandlung dieser Doppelspitze in eine Einzelspitze vor, sei es bei Einzelentscheidungen nach § 1628 BGB oder dauerhaft durch Übertragung der Alleinsorge nach § 1671 BGB. Elternteile, die mit einem solchen Antrag konfrontiert sind, können entweder seine Ablehnung beantragen und mögliche Kooperationsprobleme herunterspielen oder selbst einen entsprechenden Gegenantrag stellen und damit den Konflikt eskalieren. Beide Optionen sind ungeeignet, um in Krisenzeiten eine gemeinsame Elternschaft zu stärken und eine - möglicherweise nur vorübergehende - Kooperationsunfähigkeit zu beheben.

In unserer Gesellschaft ist die Überzeugung tief verankert, dass Kinder für ihre Entwicklung Mutter und Vater brauchen. Nicht zuletzt hat das BVerfG ein Grundrecht des Kindes auf „Pflege und Erziehung durch seine [beiden] Eltern“ aus Art. 6 Abs. 2 GG abgeleitet²¹. Das Familienrecht kennt jedoch keine Antragsmöglichkeit, die positiv auf den Erhalt oder die Herstellung einer gemeinsamen Elternschaft abzielt.

Der Gesetzgeber sollte diesen Mangel beheben, indem er eine Antragsmöglichkeit für eine elterliche Dreierspitze schafft.

Konzept eines Kooperationsmanagers

Eine solche Dreierspitze kann durch Einsetzung eines mitsorgeberechtigten Kooperationsmanagers geschaffen werden, der eine mangelnde elterlicher Zusammenarbeit kurzfristig überbrücken und mittelfristig herstellen soll. Die Hauptaufgaben des Kooperationsmanagers sind:

1. Strukturierung und Versachlichung der elterlichen Kommunikation
2. Sensibilisierung der Eltern für die Auswirkungen ihres Streits auf ihr Kind
3. Vermittlung zwischen den Eltern, um ihre Positionen in Sorgefragen unter Berücksichtigung des Kindeswohls anzugleichen

Während der Entwicklung der Eltern zu einer gemeinsamen Handlungsfähigkeit kann es erforderlich sein, ohne eine Einigung beider Eltern Sorgeentscheidungen zu treffen. In diesen Fällen führt der Kooperationsmanager als dritter Sorgeberechtigter mit seiner Stimme eine Mehrheitsentscheidung herbei²².

Wann das Ende dieser Entwicklung erreicht wird, bestimmen die Eltern selbst: Sie können sich jederzeit und sogar ohne Vermittlung des Kooperationsmanagers einigen. Sie gewinnen dadurch ihre Autonomie als Elternpaar zurück und machen den Kooperationsmanager überflüssig.

Vor- und Nachteile gegenüber einer Beratung/Mediation

Bezüglich der drei vorgenannten Punkte gleichen die Aufgaben von Beratern und Mediatoren denen des Kooperationsmanagers. Infolge seines Sorgerechts kann sich der Kooperationsmanager jedoch direkt bei Erziehern, Lehrern, Kinderärzten u.a. informieren, um widersprüchliche Angaben

20 Anm.: Doppelvorstandsvorsitz nach der Fusion zur ThyssenKrupp AG

21 BVerfG, 1 BvR 1620/04 vom 1.4.2008, Rdnrn. 70, 75; FamRZ 2008, Heft 8, S. 845 ff..

22 Anm.: Wolfgang Klenner schlägt in ZKJ 2006, Heft 1, S. 8-11 einen Ergänzungspfleger mit ähnlicher Aufgabenstellung vor, der jedoch im Konfliktfall alleine entscheiden soll.

der Eltern zu klären. Es bietet sich an, z.B. während eines Gesprächstermins gemeinsam mit den Eltern entsprechende Telefonate zu führen, damit alle Beteiligten auf dem gleichen Informationsstand sind.

Der Konfliktlösung dient vor allem die Dynamik dieser Dreierkonstellation: Im Gegensatz zu Beratungen und Mediationen kann ein Elternteil eine Diskussion nicht blockieren, weil er befürchten muss, dass ihn der andere Elternteil und der Kooperationsmanager überstimmen. Beide Eltern müssen sich bewegen, so dass die Gespräche schneller zu einer Annäherung der Positionen führen.

Nimmt ein Elternteil an den Gesprächen nicht teil oder zieht sich daraus zurück, können trotzdem zeitnah rechtsverbindliche Sorgeentscheidungen für das Kind getroffen werden. Dieses Argument begegnet sowohl Befürchtungen von Müttern, aufgrund einer gemeinsamen elterlichen Sorge einem desinteressierten Vater hinterherlaufen zu müssen, als auch Erfahrungen von getrennt lebenden sorgeberechtigten Vätern, in die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge nicht eingebunden zu werden.

Wird auf der Beratungsebene keine Einigung erzielt, so können derzeit Entscheidungen nur auf der Gerichtsebene gefällt werden. Während des Gerichtsverfahrens ruht in der Regel die Kommunikation der Eltern auf der Beratungsebene oder wird komplett abgebrochen. Dagegen bietet der Einsatz eines Kooperationsmanagers den Vorteil, dass Gespräche und Entscheidungen auf gleicher Ebene erfolgen und es keine Unterbrechung gibt. Darüber hinaus kann der Kooperationsmanager die Belastungen der Elternebene minimieren, indem er ggf. um Verständnis für die Notwendigkeit einer Mehrheitsentscheidung wirbt.

Von Nachteil ist vor allem die Abhängigkeit dieser Konstellation von der Person des Kooperationsmanagers, dessen neutrale Haltung in eine mütterliche oder väterliche Richtung kippen kann. Diese Gefahr kann durch die Ernennung eines gegengeschlechtlichen Paares als Kooperationsmanager verringert werden. Es übt seine Sorgerechtsstimme gemeinsam aus (siehe Abschnitt „Qualitätssicherung“).

Vor- und Nachteile gegenüber einem Gerichtsverfahren

Wenn es zu einer Mehrheitsentscheidung kommt, dann wird ein Elternteil bei dieser einzelnen Entscheidung durch den Kooperationsmanager entmündigt. Im Vergleich mit einer Beratung ist das ein Nachteil, verglichen mit einem Gerichtsverfahren jedoch von Vorteil, weil nicht dauerhaft in das Grundrecht des überstimmen Elternteils eingegriffen wird (siehe Abschnitt „rechtliche Ausgestaltung“).

Der Kooperationsmanager bietet eine Alternative zu den Einzelentscheidungen nach § 1628 BGB und auch zu Anträgen auf die Alleinsorge nach § 1671 BGB, wenn zu erwarten steht, dass die Kooperationsfähigkeit der Eltern verbessert werden kann. Sein Einsatz ist ungeeignet, wenn auf der Elternebene keinerlei Verständigung möglich und auch nicht zu erwarten ist. Das Gericht muss dann als ultima ratio über die Alleinsorge entscheiden.

Der Kooperationsmanager stellt eine möglichst direkte Kommunikation zwischen den Eltern her und kann ggf. eingreifen, um Missverständnisse zu korrigieren und Regeln festzulegen, wie z.B. feste Zeitfenster für Telefonate zwischen den Eltern. Solche Korrekturen gibt es bei Gerichtsverfahren nicht. Vielmehr führt die indirekte Kommunikation der Eltern über ihre Anwälte oft zu einer Eskalation des Konfliktes und einer Entfernung der Eltern voneinander.

Durch seine Nähe zu den Eltern nimmt der Kooperationsmanager neue Entwicklungen früher und genauer wahr als ein Gericht. Er kann flexibler mit dem Faktor Zeit umgehen und je nach Bedarf schnell reagieren oder eine Entwicklung abwarten.

Bei einem Streit um die elterliche Alleinsorge schaut das Gericht vor allem auf das Kind: Wie steht es um den Kindeswillen und die Bindung zu seinen Eltern? Damit wird das Kind indirekt zum Entscheidungsträger und die Eltern werden in eine Konkurrenzsituation gezwungen. Sie haben Verantwortung, in ihrem Sinne auf das Kind einzuwirken („Kreidekreis“). Unter dem Primat, sich am Kindeswohl zu orientieren, stützt das Familiengericht seine Entscheidung auf Kriterien, deren Erhebung das Kindeswohl gefährdet. Der Kooperationsmanager hingegen setzt direkt bei den Eltern an und erspart dem Kind damit einen möglichen Loyalitätskonflikt.

Letztendlich stellt sich auch die Frage nach der Effizienz. An einem Gerichtsverfahren sind neben dem Richter ggf. noch zwei Anwälte, ein Verfahrensbeistand, ein Jugendamtsmitarbeiter und ein Gutachter beteiligt. Nicht selten wird der Konflikt auch noch in der zweiten Instanz fortgesetzt. Der Ersatz von Gerichtsverfahren durch einen Kooperationsmanager bietet ein hohes Einsparpotential.

Rechtliche Ausgestaltung

Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung muss geprüft werden, ob ein Konzept, das Teile des Grundrechts der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus Art. 6 Abs. 2 GG auf einen Dritten überträgt, verfassungskonform ist. Diese verfassungsrechtliche Prüfung kann hier nicht geleistet, sondern nur angeregt werden. Der Eingriff in das Grundrecht der Eltern durch einen Kooperationsmanager wäre in jedem Fall geringer, als ein endgültiger Entzug der elterlichen Sorge oder Teilsorge. Außerdem wäre an jeder Sorgeentscheidung immer mindestens ein Elternteil beteiligt.

Eingesetzt wird der Kooperationsmanager entweder durch einen übereinstimmenden Personenvorschlag beider Eltern oder auf Antrag eines Elternteils von einem Familiengericht. Im ersten Fall können sich die Eltern auf eine Person oder ein Personenpaar einigen, der bzw. dem sie gemeinsam vertrauen, wie z.B. einem Seelsorger oder Lehrer. Die ausgewählte Person bzw. das Personenpaar beantragt dann im Auftrag beider Eltern beim Familiengericht ihre bzw. seine Einsetzung als Kooperationsmanager. Im zweiten Fall wird die Person bzw. das Personenpaar von einem Familienrichter oder einer unabhängigen Stelle ausgewählt. In beiden Fällen sollte die Ernennung an berufliche Mindeststandards geknüpft sein, die noch genauer zu definieren sind. Geeignet könnten derzeit vor allem Juristen mit Mediationsausbildung oder Psychologen mit einer familienrechtlichen Zusatzqualifikation sein.

Während der Betreuung durch den Kooperationsmanager werden alle Sorgeentscheidungen schriftlich fixiert. Wird ein Elternteil bei einer Entscheidung überstimmt, so kann er ihre Überprüfung durch das Familiengericht beantragen. Das überstimmt Elternteil hat dann nachzuweisen, dass die getroffene Entscheidung nicht dem Kindeswohl dient.

Das Mandat des Kooperationsmanagers endet, indem er es an das Familiengericht zurückgibt, die Eltern es ihm gemeinsam entziehen oder das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils einen anderen Kooperationsmanager einsetzt oder ein Verfahren auf Übertragung der Alleinsorge eröffnet. Möglich wäre eine zeitliche Beschränkung des Mandates, die aber nicht notwendig ist: Das Mandat ruht, sobald die Eltern eigenständig gemeinsame Entscheidungen treffen und lebt bei erneuter Uneinigkeit wieder auf.

Qualitätssicherung

Außergerichtliche Vermittlungsverfahren, wie z.B. die Cochemer Praxis, haben derzeit Vorbildcharakter. Ihr Erfolg ist jedoch stark von den beteiligten Experten abhängig, die sich wiederum an ihrem auftraggebenden Familienrichter orientieren. Diese Verfahren werden deshalb nicht selten missbraucht, um ein Elternteil zurechtzustutzen. Beispielsweise hat kürzlich eine Ergänzungspflegerin einen Vater aufgefordert, einen Brief mit ihren inhaltlichen Vorgaben zu schreiben. Auf des-

sen Weigerung hin bescheinigte sie ihm kurzerhand „Kooperationsunfähigkeit“. Uns liegen inzwischen eine Reihe solcher Berichte von Vätern und auch Müttern vor.

Eine mögliche Gegenmaßnahme könnten Supervisionen unter den Kooperationsmanagern sein, damit sie sich untereinander über ihre Fälle austauschen. Durch ihre Erläuterungen und das Feedback der Kollegen wird ihnen bewusst, inwieweit sie sich in eine Parteilichkeit verstricken.

Die personelle Besetzung des Kooperationsmanagers sollte anhand von Qualitätskriterien und keinesfalls qua Amt (z.B. Jugendamtsmitarbeiter) erfolgen. Sinnvoll wäre es, die Auswahl des Kooperationsmanagers von dem einzelnen Familienrichter unabhängig zu machen, der ggf. später in einem Gerichtsverfahren für die Eltern zuständig wäre. Eine unabhängige Kontroll- oder Auswahlinstanz könnte dieses zwar leisten, würde aber zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand zur Qualitätsermittlung erfordern.

Eine effiziente Methode könnte eine Bewertung durch die Eltern sein, die bereits von dem Kooperationsmanager über einen gewissen Zeitraum (z.B. 6 Monate) betreut worden sind: Auf einer Skala von 1 (= tiefenttäuscht) bis 6 (= hochzufrieden) bewerten beide Eltern jeweils ihren Kooperationsmanager. Aus der Multiplikation beider Bewertungen ergibt sich ein Wert für die „gemeinsame Elternzufriedenheit“, der umso höher ausfällt, je zufriedener *beide* Eltern sind. Der Durchschnitt über die betreuten Elternpaare eines Kooperationsmanagers ist dann eine Leistungsbewertung, die als Orientierung für eine Auswahl dienen könnte.

Fazit & Ausblick

Mit diesem Konzept eines Kooperationsmanagers wird ein Angebot zur Lösung von Sorgekonflikten zwischen der Beratungsebene und der Gerichtsebene vorgeschlagen. Es eint Beratungsmethoden mit Rechtsverbindlichkeit in einer Dreierkonstellation. Das Konzept basiert letztendlich auf der Annahme, dass auch eine nicht immer freiwillig herbeigeführte *direkte* Kommunikation der Eltern für das Kindeswohl besser ist, als wenn Eltern ihre Streitigkeit indirekt vor Gericht oder über ihr Kind austragen.

Notwendige rechtliche Voraussetzung für die Umsetzung dieses Konzepts ist, dass der Gesetzgeber eine Antragsmöglichkeit für einen Kooperationsmanager schafft. Zur Konfliktminimierung, insbesondere zur Wahrung des Kindeswohls, sollte das lieber heute als morgen geschehen, weil es viele Jahre dauert, bis sich eine familienrechtliche Innovation in der Praxis durchsetzt.